

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | Seite 1

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten und beruflichen (z.B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil). Versicherbar sind ausschließlich mobile Geräte.

(2) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- Geräte die gewerblich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt u.a. vor, wenn mit dem zu schützenden Gerät Geld verdient wird (z.B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z.B. Verleihhandys).
- mobile Geräte, sofern sie älter als 30 Tage sind
- mobile Geräte mit einem Kaufpreis über 1.700 Euro
- Drohnen mit einer Spannweite/Durchmesser über 1 m und/oder einem Gewicht über 250 g.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile, durch:

- Konstruktions- und Materialfehler,
- Verschleiß, Abnutzung, Alterung,
- Fall-/Sturzschäden, Unfall
- Fahrlässigkeit
- unsachgemäße Handhabung
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- Wasser, Feuchtigkeit
- Implosion/Explosion, Blitzschlag
- Display-Bruch

(2) Diebstahlpaket (sofern gesondert vereinbart)

(2.1) Sofern gesondert vereinbart leistet der Versicherer Ersatz bei Diebstahl der versicherten Sache und zahlt eine Kostenbeteiligung

- bei widerrechtlich entstandenen Gesprächs- und Datengebühren durch SIM-Kartenmissbrauch
- für eine neue SIM-Karte des Mobilfunkanbieters

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragsschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierungsfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien; durch Diebstahl (sofern nicht gesondert vereinbart); aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines mobilen Gerätes (sofern nicht gesondert vereinbart), wie bspw. Smartphone; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser (z.B. Rohrbruch); durch Kernenergie, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z.B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen); höhere Gewalt.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Sachleistung

(1.1) Der Versicherer leistet bei Gerätedefekten Ersatz in Form einer Sachleistung (Reparatur/Ersatzbeschaffung). Die Sachleistung erfolgt auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers durch Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile inklusive Ersatzteile, Arbeitsstunden und Geräteversand (Reparatur). Ist die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar, d.h. die Reparaturkosten übersteigen den Zeitwert der versicherten Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts (wirtschaftlicher Totalschaden) oder handelt es sich um einen tatsächlichen Totalschaden, besteht die Leistung des Versicherers in der Wiederbeschaffung eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte.

(1.2) Bei Diebstahl – sofern gesondert vereinbart – besteht die Leistung des Versicherers in der Wiederbeschaffung eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte. Die Sachleistung erfolgt auf Veranlassung und Rechnung des Versicherers.

(1.3) Bei Wiederbeschaffung eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte ist es nicht zwingend notwendig, dass es sich beim Ersatzgerät um das gleiche Modell oder um ein Neugerät handelt. Gerät gleicher Art und Güte bedeutet, dass das Ersatzgerät eine vergleichbare Ausstattung und Leistung besitzt.

(1.4) Im Schadenfall obliegt dem Versicherer die Auswahl und Beauftragung der Partnerwerkstatt bzw. Servicestelle, in der die Reparaturdurchführung bzw. der Gerätetausch stattfindet. Der Versicherungsnehmer (VN) ist an diese Auswahl und Beauftragung gebunden.

(1.5) Überlässt der VN die Reparaturvergabe nicht dem Versicherer, sondern lässt er das Gerät in einer anderen, vom Versicherer nicht bestimmten Werkstatt reparieren/ersetzen, ist die Versicherungsleistung auf die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten begrenzt, die in einer vom Versicherer beauftragten Partnerwerkstatt bzw. Servicestelle angefallen wären.

(2) Abweichende Entschädigungsleistung in Geld

(2.1) Der Versicherer kann in Geld leisten, soweit die Sachleistung durch den Versicherer zu den ortsüblichen Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten nicht möglich ist.

(2.2) In diesem Fall besteht die Entschädigungsleistung des Versicherers bei einem Gerätedefekt in der Übernahme der Kosten für Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitsstunden und Geräteversand (Reparaturkosten) in vereinbartem Umfang. Ist die Reparatur in vorbenanntem Fall wirtschaftlich nicht vertretbar, d.h. die Reparaturkosten übersteigen den Zeitwert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (wirtschaftlicher Totalschaden) oder handelt es sich um einen tatsächlichen Totalschaden, beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte in vereinbartem Umfang. Ist der VN vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.

(2.3) Bei Diebstahl – sofern gesondert vereinbart – besteht die Entschädigungsleistung des Versicherers in der Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte in vereinbartem Umfang.

(2.4) Kostenübernahmen/Kostenbeteiligungen sind begrenzt auf die nachweislich für eine Reparatur/ein Ersatzgerät aufgewendeten Kosten. Der VN hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät vollständig zum Ankauf eines Ersatzgerätes der gleichen Art und Güte zu verwenden. Kommt der VN dem nicht nach, hat er die Kostenbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

(3) Allgemeine Regelungen

(3.1) Mit Sach- oder Geldleistung des Versicherers in Bezug auf ein Ersatzgerät geht das Eigentum an alten, defekten Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile, die für den Gerätebetrieb notwendig sind (z.B. Akkus oder Netzteile) auf den Versicherer über. Gibt der VN das defekte Altgerät inklusive des originalen Zubehörs nicht an den Versicherer heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes inkl. Originalzubehör. Der VN hat die Möglichkeit einen geringeren als den marktüblichen Restwert seines defekten Gerätes nachzuweisen.

(3.2) Kostenbeteiligungen aus dem Diebstahlpaket – sofern gesondert vereinbart – bestehen in vereinbartem Umfang.

(3.3) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d.h. anderweitige Garantien der Gerätehersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.

(3.4) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Der VN hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform anzuzeigen. Bei Gerätedefekt ist das beschädigte Gerät an die bei der Schadenmeldung vom Versicherer benannte autorisierte Partnerwerkstatt/Servicestelle zu übergeben. Bei Diebstahl – sofern gesondert vereinbart – ist innerhalb dieses Zeitraums zusätzlich der Nachweis über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei und über die Sperre der verwendeten SIM-Karte einzureichen.

(2) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Anzeige und – bei Gerätedefekt – Übergabe des Gerätes an die autorisierte Stelle die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des VN binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen.

(3) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(4) Obliegenheiten bei abweichender Entschädigungsleistung in Geld

(4.1) Innerhalb von 1 Monat nach der Zusage einer Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät durch den Versicherer hat der VN eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz angeschafften Gerätes mit Gerätedaten an den Versicherer in Textform zu übermitteln.

(4.2) Nach durchgeführter Geräte-Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Beschichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(5) Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

(5.1) Verletzt der VN eine Obliegenheit bei und/oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des VN entspricht.

(5.2) Verletzt der VN eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den VN durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5.3) Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der VN nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der VN nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die versicherte Sache in Deutschland repariert wird.

§ 6 Prämie

(1) Der VN hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der VN in Verzug gerät.

(2) Erfolgt die Prämienzahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, wird die Abbuchung vom Konto spätestens 5 Tage vorher angekündigt. Bei wiederkehrenden Beitragseinzügen in gleicher Höhe erfolgt die Ankündigung einmalig vor dem erstmaligen Einzug.

§ 7 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

(2) Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

(3) Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen. (4) Die Prämienanpassung wird dem VN mitgeteilt.

(5) Bei Erhöhung der Prämie kann der VN den Versicherungsvertrag/Tarif kündigen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) | Seite 2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

(6) Bei der Prämienhöhung können Gruppen von VN, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der VN den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.

(2) Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf in Textform gekündigt werden. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können vom Versicherungsnehmer mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats gekündigt werden, durch den Versicherer jedoch – abgesehen vom Fall des § 92 VVG – mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Versicherungsjahres. Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Nach Erhalt eines Ersatzgerätes bzw. Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät tritt dieses anstelle des bisherigen Gerätes in den laufenden Versicherungsvertrag ein. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für das Ersatzgerät.

(5) Veräußert der VN die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des VN sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den VN an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des VN zuständig.

(6) Es gilt deutsches Recht.

→ WERTGARANTIE®

WERTGARANTIE AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 8 | 30159 Hannover
Tel. 0511 71280-123
E-Mail: kunde@wertgarantie.com
www.wertgarantie.com
Vorstand: Thomas Schröder (Vorsitzender),
Susann Richter, Patrick Döring, Konrad Lehmann,
Hartmut Waldmann, Udo Buermeyer
Aufsichtsratsvorsitzender: Karsten Faber
Amtsgericht Hannover HR B 208988

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Diese Informationen sind nicht abschließend. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, dem Versicherungsschein und dem Versicherungsantrag.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reparaturkostenversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Diebstahls der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles.



Was ist versichert

- ✓ Versichert sind mobile Geräte zur privaten und beruflichen (z. B. im Rahmen eines freien Berufes wie Architekt, Arzt oder Rechtsanwalt) Nutzung inklusive des im Hersteller-Lieferumfang des Gerätes enthaltenen Originalzubehörs, welches für den Gerätebetrieb notwendig ist (bspw. Akku oder Netzteil).

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Konstruktions- und Materialfehler
- ✓ Verschleiß, Abnutzung, Alterung
- ✓ Elektronikschäden
- ✓ Implosion/Explosion, Blitzschlag
- ✓ Wasser-/Feuchtigkeitsschäden
- ✓ unsachgemäße Handhabung
- ✓ Fall-/Sturzschäden, Unfall
- ✓ Displaybruch
- ✓ Fahrlässigkeit

Diebstahl (wenn gesondert vereinbart) inklusive SIM-Kartenmissbrauch und SIM-Karten-Verlust

✓ Sofortschutz

Versicherte Kosten

- ✓ Sachleistung in Form einer Reparatur bei Gerätedefekten bzw. eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte bei Totalschaden
- ✓ Geldleistung – sofern Sachleistung nicht möglich – Reparaturkosten-Übernahme bei Gerätedefekten oder Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät bei Totalschaden bis zur Höhe des Gerätezeitwertes zum Schadenzeitpunkt.
- ✓ Sachleistung in Form eines Ersatzgeräts bei Diebstahl (wenn gesondert vereinbart), sofern Sachleistung nicht möglich, Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät bis zur Höhe des Gerätezeitwertes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Inklusiv:
 - Erstattung der Kosten der widerrechtlich entstandenen Gesprächs- und Datengebühren bei SIM-Kartenmissbrauch, pro Versicherungsfall maximal in Höhe von 1.000 Euro.
 - Bis zu 30 Euro für eine neue SIM-Karte des Mobilfunkanbieters
- ✓ Arbeitsstunden und Ersatzteile
- ✓ Gerätversandkosten bis zu 10 Euro je Schadenfall



Was ist nicht versichert?

- ✗ Gewerblich genutzte Geräte
- ✗ Mobile Geräte sofern Sie älter als 30 Tage sind und/oder mit einem Kaufpreis über 1.700 Euro
- ✗ Drohnen mit einer Spannweite/Durchmesser über 1 m und/oder einem Gewicht über 250 g



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt Fälle, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Terror, Kriegereignisse, innere Unruhen
- ! Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z. B. Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Überschwemmung, Großbrände, Explosionen, Einsturz-, Schifffahrt- oder Bahnkatastrophen)
- ! Höhere Gewalt
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die versicherte Sache in Deutschland repariert wird.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß § 4 AVB zu beachten. Die Verletzung dieser Obliegenheiten kann den Versicherungsschutz teilweise oder vollständig gefährden. Weitere Einzelheiten sind § 4 (5) AVB zu entnehmen. Bspw.:
 - Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats nach Versicherungsfall
 - Übergeben Sie Ihr beschädigtes Gerät an die von uns autorisierte Partnerwerkstatt/Servicestelle
 - Folgen Sie unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung
 - Übermitteln Sie die notwendigen Nachweise im Versicherungsfall, wie bspw. Diebstahlmeldung



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen oder uns die Beiträge überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats
Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn
Kostenfreier Sofortschutz: Ab Antragsdatum

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Schutz für Ihr Gerät frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Schutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Vertrag ist mit einer Mindestlaufzeit von 1 Monat geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils von Monat zu Monat, außer Sie kündigen den Vertrag. Nach Erhalt eines Ersatzgerätes bzw. einer Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät, läuft der Vertrag mit dem Ersatzgerät weiter.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende in Textform kündigen. Wir können mit einer Frist von 1 Monat den Vertrag zum Versicherungsjahresende kündigen. Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.